

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Stötten a.Auerberg

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte (Zeugwarte) erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

¹Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. ²Sie wird jährlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Feuerwehrgerätewarte Stötten:

¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 600,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Stötten. ²Der Betrag wird unter den Gerätewarten und stellvertretenden Gerätewarten wie folgt aufgeteilt:

Feuerwehrgerätewarte	je 400,00 Euro
Stellvertretende Feuerwehrgerätewarte	je 200,00 Euro.

- (2) Feuerwehrgerätewarte Remnatsried:

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 100,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Remnatsried.

- (3) Feuerwehrgerätewarte Steinbach und Hofen:

¹Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Steinbach und 100,00 Euro für die Feuerwehrgerätewarte Hofen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, 08.06.2022

i.O. gez.

Ralf Grube
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 24.06.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.